

Bezirksregierung Köln



**Kommission für
Regionalplanung und
Strukturfragen des
Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. KRS 75/2019

Sitzungsvorlage

**für die 20. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 06. September 2019**

**TOP 6 Entwurf zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes
b) Stellungnahme der Fraktionen**

Inhalt: Fraktionsübergreifende Stellungnahme CDU, SPD & FDP

TOP 6	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	2



An den Vorsitzenden
Der Strukturkommission des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Thorsten Konzelmann

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395448 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@odu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Gerhard Neitzke

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 05.09.2019

20. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 06. September 2019

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

Wir möchten Sie bitten, die folgende Stellungnahme zu TOP 6 in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Strukturkommission am 06. September 2019 mit aufzunehmen und zu beschließen:

Die Strukturkommission und der Regionalrat Köln unterstützen die Landesregierung ausdrücklich in ihrem Bestreben, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, gerade auch im Hinblick auf den anstehenden Strukturwandel im Rheinischen Revier. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Vorschläge zur Vereinfachung und Verschlinkung der Änderungsverfahren der Braunkohlepläne.

Die Strukturkommission des Regionalrates Köln begrüßt, dass einige Anregungen aus der damaligen Stellungnahme vom 12. November 2018 im aktuellen Gesetzentwurf berücksichtigt wurden, wie z.B. die Beibehaltung des Einvernehmens mit dem Regionalrat bei einem Zielabweichungsverfahren nach §16 LPIG NRW.

Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht in dem aktuellen Entwurf überarbeitet werden:

§ 9 Absatz 2 – Aufgaben des Regionalrates

Die Strukturkommission schlägt für Satz 3 folgende Formulierung vor: „Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, über Programme und Maßnahmen sowie über regional

Drucksache Nr. KRS 75/2019	
TOP 6	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	3

bedeutsame Entwicklungen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.“

Für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalrates, insbesondere für die Beurteilung von Entwicklungsperspektiven der Region, ist es erforderlich, dass dieser über konkret anstehende Planungen, Programme hinaus die Möglichkeit erhält, aus eigenem Ansinnen heraus Auskünfte zu erhalten. Durch diese Regelung würde das partnerschaftliche und vertrauensvolle Miteinander zwischen Regionalrat und Bezirksregierung gestärkt.

§ 9 Absatz 4 – Aufgaben des Regionalrates

Die Strukturkommission schlägt für Satz 1 folgende Formulierung vor:

„Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, Radverkehr sowie Förderprogramme für Nahmobilität und den kommunalen Straßenbau.“

Diese Formulierung trägt der veränderten Verkehrsmittelübergreifenden Verkehrspolitik Rechnung.

§ 16 Absatz 3 – Zielabweichungsverfahren

Im Entwurf des Landesplanungsgesetzes vom 25.09.2018 war die Streichung des Satzes 3 vorgesehen. Durch die beabsichtigte Deregulierung könne dieser Satz entfallen. Die Strukturkommission regt an, die ursprünglich vorgesehene Streichung weiter vorzusehen.

§ 19 Absatz 3 – Beibehaltung des Ausgleichsziels

Die Kommission regt an, die Zielsetzung eines Ausgleichs der Meinungen beizubehalten. Deshalb schlägt die Kommission vor auf die Streichung des Satzes „Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben“ zu verzichten.

§ 34 Absatz 3 – Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

Die Kommission regt an eine Regelung in § 34 für den Fall, dass die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt raumordnungsrechtliche Bedenken geltend zu machen, eine Beteiligung des Regionalrates vorzusehen. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde gegen die Bauleitplanung einer Gemeinde zu erheben, hat sie ihre Bedenken dem Regionalrat zur Entscheidung vorzulegen.“ Als regionaler Planungsträger beschließt der Regionalrat über die Aufstellung der Ziele der Raumordnung und damit dem zentralen Bestandteil eines Regionalplanes. Daher muss auch davon ausgegangen werden, dass die Kompetenz zur Beurteilung der Frage, welche Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen ist, im Zweifel ebenfalls bei ihm liegt. Durch das mit dem Regionalrat herbeizuführende Einvernehmen, in den seltenen Fällen, in denen die Regionalplanungsbehörde und die Gemeinde über die regionalplanerische Angemessenheit keine Einigung erzielen konnten, wird das Einigungserfordernis gestärkt und so eine befriedigende Wirkung erzielt.

§ 34 Absatz 4 – Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

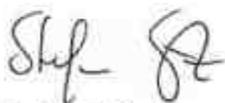
Der Gesetzentwurf sieht in Ausnahmefällen die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Bebauungsplanverfahren für die Fälle in denen die Regionalplanungsbehörde Bedenken gegen die betreffende Fassung des Flächennutzungsplanes erhoben hatte, vor.

Drucksache Nr. KRS 75/2019	
TOP 6	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	4

Entsprechend der Anregung zu Absatz 3 regt die Strukturkommission an zur Klarstellung auch in Absatz 4 das Einvernehmensefordernis mit dem Regionalrat zu wiederholen und unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag: Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Erarbeitung eines genehmigten Flächennutzungsplans beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplans einer Beteiligung nur wenn, die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat gegen die betreffende Fassung des Flächennutzungsplans Bedenken erhoben hatte.

Die Strukturkommission nimmt die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 30. August 2019 zur Kenntnis, ohne sie sich zu eigen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



Gerhard Neitzke
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)